

Geistliches und weltliches Personal im Urkundenwesen Reichsitaliens und Süddeutschlands

Von

REINHARD HÄRTEL

Für den bewußten Einsatz von Personen geistlichen und weltlichen Standes – und damit der jeweils entsprechenden Vorbildung – bei der Urkundenproduktion bestand eine Wahlmöglichkeit keineswegs überall¹. Dort aber, wo eine solche Wahlmöglichkeit grundsätzlich bestand, dort konnte das nicht nur eine Entscheidung für diese oder jene Urkundenart in einem eher formalen Sinn bedeuten, sondern auch eine grundsätzliche und sehr bewußte Entscheidung sein, nämlich zwischen einer mehr spirituell-theologischen oder einer mehr juristisch-diesseitigen Konzeption des beabsichtigten urkundlichen Produkts.

Für Bürger einer italienischen Stadt war es selbstverständlich, daß sie ihre Rechtsgeschäfte durch einen professionellen Notar beurkunden ließen. Wenn dieser ein Geistlicher war, spielte das für die Gestaltung der Urkunde keine Rolle. Umgekehrt war bei geistlichen Instituten in Deutschland kaum etwas anderes denkbar als die Urkundenherstellung durch Kleriker, sehr häufig ohne besonderes juristisches Niveau. Die Möglichkeit zur Wahl bestand vor allem für die Bi-

1) Dem vorliegenden Beitrag liegt das Referat zugrunde, welches der Verfasser im Rahmen des Kolloquiums der Commission internationale de diplomatique am 11. August 2000 in Oslo gehalten hat (Generalthema: Facteurs culturels et conditions intellectuelles et matérielles dans l'élaboration des documents diplomatiques).